

Satzung

I. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Waldorfkindergarten Trägerverein Tutzing e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Tutzing, Landkreis Starnberg.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

II. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch den Betrieb eines Waldorfkindergartens. Weiterhin ist es Aufgabe des Vereins, Eltern mit der Waldorfpädagogik vertraut zu machen.

- 2.2 Der Verein verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele. Der Kindergarten versteht sich als eine im christlichen Sinne arbeitende überkonfessionelle Einrichtung und steht allen Kindern offen.
- 2.3 Überregional arbeitet der Verein mit den regionalen Arbeitsgruppen der Waldorfkindergärten und mit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Stuttgart zusammen.

III. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

IV. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt und sie durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendung unterstützen will, sowie die Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Waldorfkindergarten Tutzing besuchen.

Der Antrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wünschenswert ist weiterhin die Mitgliedschaft der vom Verein angestellten Erzieher. Eine Vorstandsfunktion ist für diese jedoch ausgeschlossen.

- 4.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Widerspruchsfrist gegen den Ausschluss beträgt vier Wochen. Bei Widerspruch beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

V. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Organe regeln ihre Geschäftsordnung selbst, soweit sie nicht durch die Satzung festgelegt wird.

Beratendes Organ ist der Elternbeirat. Er wird nach Artikel 11 und 12 des BayKiG gebildet und tätig.

VI. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenführer
- 6.2.1 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Gemeinsam vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Es ist nicht zulässig:

- a) dass Elternbeirats- und Vorstandsfunktionen durch die Eltern des gleichen Kindes oder durch einen Elternteil in Personalunion wahrgenommen werden
- b) dass ein/e Erzieher/in, Kinderpfleger/in zum Vorstand gewählt wird.

Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Tätigkeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der der Vorstand durch Wahlen zu ergänzen ist.

- 6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

- 6.5 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen, insbesondere auch in der Bezirksgruppe und der Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfkindergärten in Bayern.

Der Vorstand entscheidet über den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Kinder im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung. Das Vetorecht liegt jedoch bei der Kindergartenleitung, sofern der Kindergarten dadurch in seiner Existenz nicht gefährdet wird.

- 6.6 Formale Satzungsänderungen oder -ergänzungen, insbesondere solche, die zur Eintragung ins Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Sie müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 6.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden

schriftlich festgehalten und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Im Falle einer Pattsituation ist die Internationale Vereinigung, Landesregion Bayern zu Rate zu ziehen, bis es zu einem Mehrheitsbeschluss gekommen ist, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

VII. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen (Poststempel) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
- 7.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 7.5 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Es wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Wahl des Vorstandes
 - den Jahresbericht und die Jahresabrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Richtsätze für den Kindergartenbeitrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins
 - die Festlegung des Vereinsbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung eines Maximalbetrages beim Eingehen von Verbindlichkeiten
 - die Auflösung des Vereins
 - Bestimmung eines Rechnungsprüfers zur Jahresprüfung. Angehörige des Vorstandes sind ausgeschlossen.

- 7.7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, jedoch kann ein Vertreter bevollmächtigt werden.

- 7.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VIII. Satzungsänderungen

- 8.1 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

IX. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Einberufungsverfahren entspricht dem einer gewöhnlichen Mitgliederversammlung, nur ist hier eine Frist von 4 Wochen zu wahren. Die Auflösung des Vereins erfolgt nur bei einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ in Stuttgart, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Bayern zu verwenden.

Stand: März 2002